

Häusliche Isolation nach dem Infektionsschutzgesetz und der Corona-Verordnung Absonderung

Informationen für positiv getestete Personen:

- Absonderungsdauer

Ihre häusliche Isolation endet **zehn Tage** nach dem Erstnachweis des Erregers. Wenn Ihre Testung mittels Schnelltest erfolgte, endet Ihre Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses.

- Freitestung

Eine Freitestung ist frühestens am **siebten Tag** der häuslichen Isolation mittels Schnelltest möglich. Der Schnelltest muss durch eine offizielle **Teststation** (Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (TestV)) durchgeführt werden.

Das Testergebnis der Freitestung ist bis zum Ablauf der ursprünglichen zehntägigen Absonderungspflicht mitzuführen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

- Besondere Bestimmungen für Personen, die in Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Pflege oder zur Betreuung behinderter Personen tätig sind:

Für Personen, die in Einrichtungen oder von Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 und § 36 Absatz 1 Nummern 2 und 7 IfSG betreut oder gepflegt werden, kann die Freitestung auch von Personen vorgenommen werden, die Testungen im Rahmen eines einrichtungs- oder unternehmensbezogenen Testkonzepts vornehmen dürfen.

Beschäftigte in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen müssen im Falle eines vorzeitigen Endes der Absonderungspflicht nach Absatz 4 Satz 2 der Leitung der Einrichtung zum Betreten der Arbeitsstätte oder zur Arbeitsaufnahme einen negativen PCR-Test vorlegen. Wird der PCR-Test im Sinne einer Testung nach Absatz 4 Satz 2 verwendet, kann die Probenentnahme bereits am sechsten Tag der Absonderung vorgenommen werden. Zum Zeitpunkt der Probenentnahme muss seit mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit bestanden haben. Die Pflicht zur Vorlage eines PCR-Tests besteht nicht, wenn das erstmalige Betreten der Arbeitsstätte nach Ablauf der regulären zehntägigen Absonderungsdauer erfolgt.



Information für haushaltsangehörige Personen und für enge Kontaktpersonen einer positiven getesteten Person:

- Absonderungsdauer

Für haushaltsangehörige Personen:

Die Absonderungspflicht beginnt für haushaltsangehörige Personen mit der Kenntnisnahme von dem positiven PCR- oder Schnelltestergebnis eines im selben Haushalt wohnenden Primärfalls.

Die Absonderungspflicht endet für haushaltsangehörige Personen **10 Tage** ab dem Erstdachweis der Infektion beim Primärfall.

Für enge Kontaktpersonen:

Die Absonderungspflicht beginnt für enge Kontaktpersonen mit der Mitteilung über eine im Einzelfall bestehende Absonderungspflicht durch die zuständige Behörde.

Die Absonderungspflicht endet für enge Kontaktpersonen **10 Tage** ab dem durch die Behörde mitgeteilten letzten Kontakt zum Primärfall.

- Freitestung
 - Eine Freitestung ist frühestens am **siebten Tag** der häuslichen Quarantäne mittels Schnelltest durch eine offizielle **Teststation** (Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 TestV) möglich.
 - Bei Schülern und Schülerinnen sowie in Kindertageseinrichtung betreuten Kindern kann die Freitestung nach 5 Tagen erfolgen. Das negative Testergebnis vor Betreten der Schule oder Einrichtung auf Verlangen vorzuzeigen; wird in der Schule oder Einrichtung eine Testung angeboten, kann die Testung durch die Testung in der Schule oder Einrichtung erfüllt werden, wenn die zu testende Person keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweist.
 - Das Testergebnis der Freitestung ist bis zum Ablauf der ursprünglichen zehntägigen Absonderungspflicht mitzuführen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

- Quarantänebefreiung

Von der Quarantäne befreit ist jede nicht positiv getestete asymptomatische,

- geimpfte Person, deren Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung nicht länger als drei Monate zurückliegt,
- genesene Person, deren PCR-Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus nicht länger als drei Monate zurückliegt, oder
- geimpfte Person, die eine Auffrischungsimpfung erhalten hat;

- Besondere Bestimmungen für Personen, die in Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Pflege oder zur Betreuung behinderter Personen tätig sind:

Für Personen, die in Einrichtungen oder von Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 und § 36 Absatz 1 Nummern 2 und 7 IfSG betreut oder gepflegt werden, kann die Freitestung auch von Personen vorgenommen werden, die Testungen im Rahmen eines einrichtungs- oder unternehmensbezogenen Testkonzepts vornehmen dürfen.

Hinweis

Gemäß § 8 CoronaVO Absonderung handelt ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 2 Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt oder den Absonderungsort verlässt,
- einer nach § 3 Absatz 1 oder 2 oder § 4 Absatz 1 bestehenden Pflicht zur Absonderung nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- der Pflicht zur Meldung nach § 4 Absatz 4 Satz 2 nicht oder nicht unverzüglich nachkommt,
- dem Vorlageverlangen nach § 3 Absatz 4 Satz 3 oder § 4 Absatz 5 Satz 3 nicht oder nicht unverzüglich nachkommt,
- der Pflicht zur Durchführung eines PCR-Tests nach § 6 nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht unverzüglich nachkommt oder
- der Pflicht zur Vorlage eines negativen PCR-Testergebnisses nach § 3 Absatz 5 Satz 1 nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht unverzüglich nachkommt.